

1972	Ausgegeben zu Bonn am 10. Mai 1972	Nr. 23
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 72	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1971 zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits	317
10. 4. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens	320
13. 4. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	320
17. 4. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die finanziellen Beiträge zum Eiswachdienst im Nordatlantik	321
27. 4. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Kapitalhilfe	321

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 22. Juli 1971
zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965
über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und den Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits**

Vom 8. Mai 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 22. Juli 1971 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits sowie der Erklärung, die die Bundesregierung anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens abgegeben hat, wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, künftige Vereinbarungen über die Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits nach dessen Artikel XII Satz 2 durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses

Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach dem in ihm vorgesehenen Termin sowie die Erklärung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Mai 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zur Verlängerung des Abkommens über den Handelsverkehr
und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und den Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits

A. Schreiben an die libanesischen Behörden

Brüssel, den 22. Juli 1971

Herr Botschafter!

Unter Bezugnahme auf Artikel XII des am 21. Mai 1965 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits beehren wir uns, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mitgliedstaaten mitzuteilen, daß der Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten damit einverstanden sind, das genannte Abkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1971 an um ein Jahr zu verlängern.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften wird der Regierung der Libanesischen Republik den Abschluß der internen Verfahren notifizieren, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie auch in den Mitgliedstaaten für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens erforderlich sind.

Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf diese Notifizierung folgt.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Rat der Europäischen Gemeinschaften erklären sich bereit, das vorliegende Verlängerungsabkommen, jeweils soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1971 an provisorisch anzuwenden, sofern die Regierung der Libanesischen Republik eine gleichartige Erklärung abgibt.

B. Schreiben an den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Brüssel, den 22. Juli 1971

Meine Herren,

Mit Schreiben vom 22. Juli 1971 haben Sie im Namen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierungen der Mitgliedstaaten folgendes mitgeteilt:

„Unter Bezugnahme auf Artikel XII des am 21. Mai 1965 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits beehren wir uns, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mitgliedstaaten mitzuteilen, daß der Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten damit einverstanden sind, das genannte Abkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1971 an um ein Jahr zu verlängern.“

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften wird der Regierung der Libanesischen Republik den Abschluß der internen Verfahren notifizieren, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie auch in den Mitgliedstaaten für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens erforderlich sind.

Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf diese Notifizierung folgt.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Rat der Europäischen Gemeinschaften erklären sich bereit, das vorliegende Verlängerungsabkommen, jeweils soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1971 an provisorisch anzuwenden, sofern die Regierung der Libanesischen Republik eine gleichartige Erklärung abgibt.“

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Libanesischen Republik mitzuteilen, daß auch sie mit der Verlängerung des vorgenannten Abkommens für ein Jahr einverstanden ist und sich bereit erklärt, das vorliegende Verlängerungsabkommen, soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1971 an provisorisch anzuwenden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Genehmigen Sie, meine Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Pour le Gouvernement du Royaume de Belgique
Voor de Regering van het Koninkrijk België
J. van der Meulen

Im Namen der Regierung der Libanesischen Republik
Kesrouan Labaki

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H.-G. Sachs

Pour le Gouvernement de la République Française
J.-M. Boegner

Per il Governo della Repubblica Italiana
G. Bombassei de Vettor

Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
J. Dondelinger

Voor de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden
E. M. J. A. Sassen

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften
Au nom du Conseil des Communautés Européennes
A nome del Consiglio delle Comunità Europee
Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen
G. Bombassei de Vettor
H. Sigrist

Erklärung

des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Juli 1971
zur Geltung des Abkommens EWG/Libanon vom 22. Juli 1971

Das Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Libanon andererseits, das durch den Briefwechsel vom heutigen Tage verlängert wird, gilt weiterhin auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Verlängerungsabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens**

Vom 10. April 1972

Das Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 947) ist nach seinem Artikel XIV für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am	29. März 1971
Haiti	am	6. November 1970
Mauritius	am	11. Juni 1971
Sudan	am	16. Juli 1971
Tunesien	am	22. Juli 1971

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juni 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 964).

Bonn, den 10. April 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

Vom 13. April 1972

Die auf der Siebenten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 31. Oktober 1951 in Den Haag beschlossene revidierte Fassung der Satzung der Konferenz (Bundesgesetzblatt 1959 II S. 981) ist nach ihrem Artikel 14 für

Brasilien am 27. Januar 1972

in Kraft getreten.

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Satzung ist die Zulassung Brasiliens als Mitglied der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 27. Januar 1972 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. November 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 1032).

Bonn, den 13. April 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die finanziellen Beiträge zum Eiswachdienst im Nordatlantik**

Vom 17. April 1972

Das in Washington am 4. Januar 1956 unterzeichnete Übereinkommen über die finanziellen Beiträge zum Eiswachdienst im Nordatlantik (Bundesanzeiger Nr. 217 vom 11. November 1958) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Finnland am 17. Februar 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. April 1968 (Bundesanzeiger Nr. 89 vom 11. Mai 1968).

Bonn, den 17. April 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Kapitalhilfe**

Vom 27. April 1972

In Bonn ist am 3. März 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 3. März 1972
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik Sudan

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung und Vertiefung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der sudanesischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zur Höhe von fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die Darlehen sollen wie folgt verwendet werden:

- a) Zwanzig Millionen Deutsche Mark für die Finanzierung von Gütern des laufenden zivilen Einfuhrbedarfs der sudanesischen Wirtschaft aus der Bundesrepublik Deutschland sowie gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Leistungen. Die Warengruppen, die aus diesem Darlehen finanziert werden können, sind in einer diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste aufgeführt.
- b) Zwanzig Millionen Deutsche Mark für die Finanzierung der Lieferungen von Ausrüstungs- und Ergänzungsinvestitionen des sudanesischen Verkehrswesens sowie für industrielle Projekte aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Leistungen.
- c) Fünfzehn Millionen Deutsche Mark für das Vorhaben Ausbau der sudanesischen Eisenbahn.

(3) Die Zahlungsverpflichtungen, die aus den in Absatz (2) genannten Darlehen finanziert werden sollen, müssen aus Lieferverträgen stammen, die nach dem 1. Februar 1972 abgeschlossen werden.

(4) Die in Absatz (2) b) und c) bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokra-

tischen Republik Sudan durch andere Vorhaben ersetzt werden, sofern nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Sudan und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan oder die Bank of Sudan garantieren gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Regierung der Demokratischen Republik Sudan oder der Bank of Sudan auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in der Demokratischen Republik Sudan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus anderen als den Ländern, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus den Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in anderen als diesen Ländern haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus den Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln anderer als dieser Länder transportiert werden.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten

nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 3. März 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Sigismund Frhr. v. Braun

Für die Regierung
der Demokratischen Republik Sudan
A. A. Sahloul

Liste der Waren

nach Artikel 1 Abs. 1, die die Demokratische Republik Sudan aus der Bundesrepublik Deutschland in Höhe bis zu zwanzig Millionen Deutsche Mark beziehen kann:

1. Werkzeuge aller Art
 2. Ersatzteile aller Art
 3. Industrielle Maschinen und Ausrüstungen
 4. Fahrzeuge und Zubehör
 5. Industrielle Roh- und Hilfsstoffe
 6. Erzeugnisse der chemischen Industrie
-

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 – Format DIN A 4 – Umfang 320 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.